

1. GÜLTIGKEIT

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind ein Bestandteil des Angebotes und gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.

2. ANBOT, ENTWURF UND UNTERLAGEN

2.1. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind für den Auftraggeber 30 Tage verbindlich.

2.2. Die in Kategorien, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Fassungsvermögen, Preis, Leistung u. dgl. sind nur maßgeblich, wenn im Angebot oder Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.

2.3. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, welche auch Teil des Angebotes sein können, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushängung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers erfolgen.

3. VERTRAG

3.1. Der Vertrag wird erst rechtsgültig, wenn die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigt wurde.

3.2. Änderungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform und können nur einvernehmlich vorgenommen werden.

3.3. Abweichungen von dem Anbot oder Projekt zugrunde liegenden Plänen, Angaben, Basiswerten und sonstigen Projekt und Vertragsgrundlagen sind dem Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, da sonst keinerlei Garantie für die zu erbringenden, vertraglich vereinbarten Werte geleistet werden kann.

3.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teile des Auftrages an Subunternehmer zu vergeben.

3.5. Seitens des Auftragnehmers zur Abgabe von verbindlichen Erklärungen berechnete Personen werden von diesem speziell genannt. Andere Personen und Firmenangehörige des Auftragnehmers, speziell Monteure, sind nicht befugt Aufträge, Bestellungen oder Zahlungen entgegenzunehmen.

4. PREISE

4.1. Die Preise des Angebotes gelten nur bei Bestellung des gesamten Angebotes.

4.2. Basis der Lohn- und Materialpreise ist das Angebotsdatum. Preisberechtigung infolge geänderter Lohn- oder Materialkosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Sollten sich die Kosten - Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder aufgrund innerbetrieblicher Abschlüsse oder anderer zur Leistungserstellung notwendiger Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc. - verändern, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

4.3. Bei Verrechnung nach Ausmaß hat diese abschnittsweise gemäß Baufortschritt stattzufinden. Innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch den Auftragnehmer hat die gemeinsame Vornahme des Ausmaßes zu erfolgen. Beteiligt sich der Auftraggeber an dem Ausmaß nicht, erkennt er damit das Ausmaß des Auftragnehmers an.

4.4. Mehrkosten, die insbesondere dadurch zustande kommen, dass Auftraggeber zusätzliche Arbeiten beauftragen oder durch nicht vorhersehbare Unterbrechungen der Leistungserbringung entstehen, insbesondere jene, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, werden vom Auftragnehmer im Sinne der betreffenden Bestimmungen der ÖNORM B 2110 vom 01.03.2011 in Rechnung gestellt.

5. ZAHLUNG

5.1. Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist ein Drittel des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein Drittel bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.

5.2. Die Kürzung von Zahlungen aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wie z.B. bauseitige Verzögerungen, Streik oder höhere Gewalt, ist unzulässig.

5.3. Ist der Auftraggeber mit der vereinbarten Zahlung in Verzug, kann der Auftragnehmer 14 Tage nach schriftlicher Mahnung

- die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtung bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen aufschieben,
- eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 7,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank (siehe lt. Richtlinie 2011/7/EU Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr) verrechnen,
- bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist unter voller Schadenersatzleistung des Auftraggebers vom Vertrag zurücktreten.

5.4. Ein etwaiger Hafrücklass ist binnen 14 Tagen nach Eingang des Bankgarantiebriefes beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.

5.5. Alle gelieferten Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Anlage Eigentum des Auftragnehmers. Dieser behält sich das Recht der Entfernung vor, wenn bei Fälligkeit und Mahnung keine Zahlung erfolgt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, gegebenenfalls sein Eigentum äußerlich kenntlich zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber gehalten, das Eigentumsrecht des Auftragnehmers geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen.

5.6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Auftragnehmer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.

5.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels ausreichenden Vermögens abgewiesen wurde.

6. LIEFERFRIST

6.1. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte

- Datum der Auftragsbestätigung
- mit dem Eingang der vereinbarten Zahlung
- nach Erfüllung aller vereinbarten, dem Besteller obliegenden technischen und baulichen, für die Lieferung bzw. den Montageanfang erforderlichen Voraussetzungen.

6.2. Die Leistung wurde termingerecht erbracht, wenn die Anlage bei Ablauf der Lieferfrist betriebsbereit ist. Die Betriebsbereitschaft ist gegeben, wenn die Anlage widmungsgemäß genutzt werden kann und keine wesentlichen Mängel die Nutzung verhindern. Dies gilt auch,

- wenn die Herstellung, beispielsweise der Isolierung und des Anstriches, erst später erfolgt,
- wenn die evtl. erforderlichen Vorleistungen anderer mit der Herstellung der Anlage beauftragter Firmen oder des Auftraggebers nicht erbracht wurden und einen Probebetrieb nicht zulassen.
- wenn die Anlage nach zweimaliger Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht übernommen wurde.

Ist die Durchführung des Probebetriebes ohne Verschulden des Auftragnehmers nicht unmittelbar anschließend an die Fertigstellung der Anlage möglich, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten besonders berechnet.

6.3. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

- Wenn aus baulichen Gründen oder auf Grund von behördlichen Auflagen oder auf Wunsch des Auftraggebers Änderungen in der Ausführung erforderlich sind, welche Mehrlieferungen bzw. Mehrleistungen (auch innerbetrieblicher Art bzw. von Vorleistungen) bedingen.
- Wenn aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, ein Probebetrieb unmöglich oder erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- Wenn Hindernisse auftreten, ungeachtet, ob sie beim Auftragnehmer, beim Auftraggeber oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind z. B. höhere Gewalt, Naturereignisse, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Brand, Streik, Teilstreik (auch bei Vorlieferanten), Aussperung, behördliche Maßnahmen, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken.
- Wenn der Auftraggeber mit den von ihm auszuführenden Arbeiten oder sonstigen Leistungen im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere, wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält. Entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- Falls Import- oder Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind und vom Auftraggeber beigeschafft werden müssen, so muss diese Partei alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.

6.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen.

7. ÜBERNAHME

Sofern der Auftraggeber eine förmliche Übernahmepfung wünscht, ist diese mit dem Auftragnehmer ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Übernahmepfung am Herstellungsort bzw. an einem vom Auftragnehmer zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers durchzuführen. Dabei sind die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 vom 01.03.2011 über die Übernahmepfung maßgeblich.

8. VERSAND UND ANLIEFERUNG

8.1. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für auf der Baustelle eintretende Beschädigung am Werk bzw. am gelieferten Material durch Feuer, Explosion, Blitzschlag, Wasser, chemische Einflüsse und Sachbeschädigung durch den Auftraggeber an Dritte.

8.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für Teil- oder Vorlieferungen des Auftragnehmers entsprechende Anfahrts- und Lagermöglichkeiten bereit-zustellen.

8.3. Die Verpackung der Teil- und Vorlieferungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8.4. Die Entsorgung des Verpackungsmaterials der durch den Auftraggeber bereitgestellten Materialien trifft den Auftraggeber. Wird die Entsorgung dieses Verpackungsmaterials durch den Auftragnehmer übernommen, so trägt der Auftraggeber die dafür erwachsenden Kosten.

9. GEFAHRENÜBERGANG

9.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ware „ab Werk“ (EXW) verkauft (Abholbereitschaft)

9.2. Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

10. GEHEIMHALTUNG

10.1. Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

11. MONTAGE

11.1. Der Auftraggeber hat alle Vorkehrungen zu treffen, um ein ungehindertes Fertigstellen der Anlage ohne Unterbrechung zu ermöglichen.

11.2. Erforderliche Gerüste, Hebezeuge, Beihilfen zum Transport schwerer Gegenstände, Beleuchtung, elektrischer Strom für Schweißaggregate und Werkzeuge sowie Wasser, Betriebsmittel und elektrischer Strom für den Probebetrieb sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos am Verwendungsort zur Verfügung zu stellen.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Elektrizitätswerk Gösting v. Franz GmbH, Viktor-Franz-Straße 13-23 - 8051 Graz, FN 248179 w, Landes- als Handelsgericht Graz



Gültig ab 12.12.2017

11.3. Dem Auftragnehmer sind für das Umkleiden und den Aufenthalt des Montagepersonals sowie für das Material und die Werkzeuge verschleißbare, beleuchtete und nötigenfalls geheizte Räume auf Montagedauer in der Nähe der Anlage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

12. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

12.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag ausdrücklich gedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

12.2. Die Gewährleistungsfrist (vom Tag der probeweisen Inbetriebsetzung abgerechnet) dauert 1 Jahr.

12.3. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind alle Schäden, die aus Ursachen entstanden sind, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen, wie etwa aus mangelhafter Bauausführung und Fremdeinwirkung, Frostschäden, ungenügende Schornsteinanlagen, Kesselschamottierungen, natürliche Abnutzung, Nachlassen von Dichtungen, Rost, chemische oder elektrische Einflüsse, falsche Bedienung oder unsachgemäße Behandlung oder übermäßige Beanspruchung.

12.4. Bei Änderungs- oder Erweiterungsarbeiten an bestehenden Anlagen wird eine Gewährleistung nur dann übernommen, wenn eine solche vorher schriftlich vereinbart worden ist.

12.5. Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne Einverständnis des Auftragnehmers Änderungen oder Reparaturen an der Anlage vorgenommen werden.

12.6. Für die Kosten einer durch den Auftraggeber selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der Auftragnehmer nur dann aufzukommen, wenn er schriftlich zugestimmt hat.

12.7. Reparatur, Änderung oder Ersatz von Teilen während der Gewährleistungszeit verlängert nicht die Gewährleistungsfrist. Die Vermutungsregel des § 924 ABG wird ausgeschlossen.

12.8. Wird eine Anlage oder werden Anlagenteile auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen u. ä. des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers nur darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Auftraggebers erfolgt, nicht jedoch auf die Richtigkeit dieser Angaben. Der Auftraggeber hat in diesem Fall den Auftragnehmer wegen allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

12.9. Der Auftragnehmer leistet keine Gewähr für vom Kunden beigestelltes Material.

12.10. Werden Teile der Anlage über Wunsch des Bauherrn vorzeitig in Betrieb genommen (z. B. provisorische Baustellenbeheizung), beginnt die Materialgarantie für die in Betrieb gesetzten Teile mit dem Tag der Inbetriebsetzung. Schäden, welche durch die ungünstigen Verhältnisse während der Bauzeit auftreten, gelten nicht als Garantieschäden. Diesbezügliche Schäden bzw. Reparaturen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

12.11. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Fertigstellung der auftragsgemäßen Ausführung einer Anlage bzw. einer funktionell zusammengehörigen Anlagengruppe eine Übernahme durch den Auftraggeber zu verlangen, soweit sie betriebsmäßig erprobt werden kann. Der Auftragnehmer ist ebenso berechtigt, die Übernahme zu verlangen, wenn die Anlage zumindest zu 90 % fertiggestellt ist und die Fertigmontage mehr als 3 Monate behindert ist und auch in absehbarer Zeit ohne Verschulden des Auftragnehmers nicht durchgeführt werden kann. Die Anlage ist jedenfalls vom Auftraggeber zu übernehmen, wenn sie dieser zu seinem Nutzen und auf seine Kosten zu einem anderen Zweck als dem planmäßig vorgesehenen betreiben will.

12.12. Die gelieferten Anlagen bieten nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Lieferanten über die Behandlung des Liefergegenstandes – insbesondere Wartungsvorschriften – und sonstigen vom Lieferanten gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

13. SCHADENERSATZ

13.1. Der Schadenersatzanspruch umfasst bei grober Fahrlässigkeit den Ersatz des wirklichen Schadens, nicht aber des entgangenen Gewinns.

13.2. Für Schäden, verursacht durch leichte Fahrlässigkeit, kann ein Schadenersatzanspruch nicht geltend gemacht werden. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.

13.3. Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Lieferungen oder Leistungen müssen – sollte der Mangel durch den Auftragnehmer nicht ausdrücklich anerkannt werden – innerhalb von einem Jahr nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls die Ansprüche erlöschen.

13.4. Aus einer Inbetriebnahme der Anlage durch den Kunden vor dem Zeitpunkt der Abnahme bzw. Übergabe wird nicht gehaftet. Als Übergabe gilt auch eine zweimalige schriftliche Aufforderung, die Anlage zu übernehmen, mit angemessener Fristsetzung.

13.5. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigung, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.

14. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

14.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist für beide Vertragsparteien der Hauptsitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

14.2. Das Rechtsverhältnis unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980, BGBl 1988/96.

14.3. Sollten einige Bestimmungen des Vertrages oder der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung, die dem angestrebten Ziel und Zweck möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

Graz, 171212

V1.0 20140127

ELEKTRIZITÄTWERK GÖSTING V. FRANZ GmbH
Viktor-Franz-Straße 13-23, 8051 Graz
FN 248179 w, Landes- als Handelsgericht Graz

E-WERK GÖSTING STROMVERSORGUNGS GmbH
Viktor-Franz-Straße 15, 8051 Graz
FN 249776 v, Landes- als Handelsgericht Graz

MKF GmbH
Viktor-Franz-Straße 15, 8051 Graz
FN 452951 f, Landes- als Handelsgericht Graz

Tel.: 0316/6077-0, Fax: 0316/6077-40
www.ewg.at, E-Mail: office@ewg.at
Öffnungszeiten: Mo-Fr. 7:00 bis 16:00 Uhr